

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 238

Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier

Die Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier vom 12. Januar 2009 (KA 2009 Nr. 27; HdR Nr. 822.5) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (KA 2013 Nr. 27) werden wie folgt geändert:

I.

Änderung der Ausführungsbestimmungen

1. Nach § 2 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen trifft die Kirchengemeinde vor Planungsbeginn mit der Ortsgemeinde eine schriftliche Vereinbarung

- a) zur Übernahme der Baunebenkosten,
- b) zur Übernahme unabweisbarer und unverzüglich angezeigter Mehrkosten und Kostenüberschreitungen,

soweit die jeweiligen Aufwendungen nicht durch Zuschüsse des Bistums entsprechend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen“ gedeckt sind,

c) zur Übernahme der Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für öffentliche Mittel, sofern die Aufwendungen den Betrag von 500 Euro überschreiten.

2. § 3 Abs. 8 entfällt.

II.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Trier, den 20. November 2015

(Siegel)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar